

Verordnung

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (GVOBl. S. 178) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Seenlandschaft Waren, als örtliche Ordnungsbehörde und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren.

§ 2 Ruhezeiten und Lärmbekämpfung

- (1) Die Zeiten von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe) und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) sind Ruhezeiten. Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG M-V).
- (2) Während der Ruhezeiten ist jeglicher ruhestörender Lärm verboten.
(Für gewerblichen Lärm gelten die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
- (3) Unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere:
 1. ruhestörende Arbeiten in Haus, Hof, Garten und Garten, z. B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstersachen und sonstigen Gegenständen; das Hämmern, Schleifen, Sägen, Holzhacken sowie andere ruhestörende Gartenarbeiten;
 2. für den Betrieb von Maschinen und Geräten, gelten die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Wertstoffsammelcontainer dürfen an Werktagen nur zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr benutzt werden, sofern nicht eine störende Lärmentwicklung ausgeschlossen ist.

§ 3 Schutzvorschriften

Es ist untersagt,

1. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
2. die Gebrauchsfähigkeit von Hydranten zu beeinträchtigen,
3. Einläufe für Regenwasser und Kanalschächte zu verstellen.

§ 4 Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegen Herabstürzen zu sichern, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden könnten.
- (3) Frisch gestrichene öffentliche zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweisschilder kenntlich zu machen.

§ 5 Verunreinigungsverbote

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen,
 2. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,
 3. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze.

§ 6
Mitführen von Hunden

Hunde sind so zu führen, dass sie öffentliche Straßen, Gehwege und Grünflächen nicht durch Kot beschmutzen. Eingetretene Verschmutzungen durch Hundekot sind unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen.

§ 7
Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt ist bei unbeleuchteten Kinderspielplätzen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 8
Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Feuer in handelsüblichen Grillschalen und sonstige offene Feuer, wenn die Feuerstelle in ihrem Durchmesser 50 cm nicht überschreitet.
- (3) Für das Abbrennen offener Feuer, mit Ausnahme des Abs. 2, gelten folgende Bestimmungen:
 1. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden und öffentlichen Straßen beträgt mindestens 20m.
 2. Zu anderen Gebäuden und Anlagen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten, von Gebäuden mit weicher Bedachung oder ohne feuerhemmende Umfassungswände ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
 3. Das Feuer ist von einer volljährigen Person ständig zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass es unter Kontrolle bleibt.
 4. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tier im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten.
 5. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- (4) Die Vorschriften des Naturschutzes, der Pflanzenabfallverordnung und des Abfallbeseitigungsgesetzes werden nicht berührt.

§ 9 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der Verordnung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht einhält,
 2. der Untersagung, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern nach § 3 Nr. 1 zuwiderhandelt,
 3. Handlungen vornimmt, die nach § 3 Nr. 2 zu Beeinträchtigungen führen können,
 4. entgegen § 3 Nr. 3 Regenwasser und Kanalschächte verstellt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Handlungen unterlässt,
 6. einer Vorschrift des § 4 Abs. 3 über die Kenntlichmachung unterlässt,
 7. der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Anlagen nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.
 8. einer Vorschrift des § 6 die Beseitigung der durch von ihm geführten Hunde verursachte Verschmutzung unterlässt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 ohne schriftliche Erlaubnis offene Feuer entzündet.
- (2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen

1. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Moltzow vom 23.06.1998,
2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Waren – Land vom 28.04.1997,

außer Kraft gesetzt.

Waren (Müritz), den 15.05.2006

U. Holms
Amtsvorsteher



Genehmigt:

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 178)

Waren (Müritz), den *11. Mai 2006*

J. Seidel
J. Seidel
Landrat

